

## **Antrag**

**des Abg. Ruben Rupp u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Rechtliche Grundlagen und Behördenhandeln im Fall der Wiederzuweisung des Vergewaltigers von Illerkirchberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wann – neben dem zeitweise untergetauchten und dem abgeschobenen – die anderen zwei verurteilten Vergewaltiger auf freien Fuß kommen, oder ob beide schon auf freiem Fuß sind und welchen Gemeinden sie in diesem Fall zugeteilt wurden oder werden;
2. wo die Vorschrift zu finden ist – wenn es eine solche gibt, möglicherweise eine Rechtsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (?), da § 3 Absatz 3 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) nur die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde regelt – und wie sie lautet, derzufolge entlassene abgelehnte Asylbewerber zwingend an den Ort des früheren gewöhnlichen Aufenthalts wieder zugewiesen werden müssen, und wenn ja, warum dann andere Gemeinden überhaupt gefragt wurden, ob sie M. N. aufnehmen wollen;
3. konkret welche Aufnahmebehörde aus welchem Grund entschied, M. N. wieder dem Alb-Donau-Kreis zuzuweisen, mit anderen Worten, was eine Zuweisung in einen anderen Kreis gesetzlich ausschloss;
4. ob es zutreffend ist, dass keine Gemeinde aus dem Alb-Donau-Kreis M. N. wieder aufnehmen wollte und welche Gemeinden von der unteren Aufnahmebehörde gefragt wurden;
5. warum Illerkirchberg in dem Fall nicht einfach auch die Wiederaufnahme verweigern konnte;

6. aus welcher gesetzlichen Vorschrift oder Rechtsverordnung hervorgeht, dass Gemeinden Personen, die für die Anschlussunterbringung in ihrer Gemeinde vorgesehen sind, ablehnen können mit der Folge, dass sich die untere Aufnahmebehörde fügen muss;
7. ob dem Bürgermeister im Gegenzug für sein Stillschweigen und die Wiederaufnahme des M. N. Zugeständnisse seitens des Landes oder der unteren Aufnahmebehörde (die in den Weisungsstrang der obersten Aufnahmebehörde eingebunden ist) gemacht wurden, also (nur als Beispiel) dass der Gemeinde dann vielleicht weniger Personen zur Anschlussunterbringung zugeteilt werden;
8. wenn dem Stillschweigen des Bürgermeisters über die Wiederzuweisung des Vergewaltigers „Datenschutzgründe“ entgegenstanden, welche und wie diese entfallen sind, nachdem er dessen Aufenthalt im Ort dann doch bekannt gemacht hat;
9. ob es zutreffend ist, dass die Polizei auch nach Haftentlassung vor einem „hohen Gefahrenpotenzial für die Begehung weiterer Sexualstraftaten zum Nachteil unbekannter junger Frauen“ warnte, und wenn ja, warum die Bevölkerung Illerkirchbergs darüber nicht informiert wurde, mit anderen Worten, warum die junge weibliche Bevölkerung des Ortes dieser Gefahr ausgesetzt wurde;
10. ob es zutreffend ist, dass sich M. N. nach seiner Wiederzuweisung an die Auflage, sich täglich (oder wöchentlich) beim Rathaus oder der Polizei zu melden, überhaupt nicht gehalten hat, und wenn ja, welche Konsequenzen das hatte;
11. ob M. N. nach seinem Wiederauftauchen erneut Illerkirchberg zugewiesen werden wird oder wurde, und wenn nein, welche Vorschrift nunmehr ein Abweichen von der Zuweisung an den früheren Wohnort zulässt.

9.2.2023

Rupp, Klos, Lindenschmid, Goßner, Dr. Balzer AfD

### Begründung

Im Herbst 2019 kam es im Illerkirchberger Ortsteil Beutelreusch zu einer Massenvergewaltigung eines 14-jährigen Mädchens durch fünf Asylbewerber aus Afghanistan und Irak. Vier davon wurden zu Haftstrafen verurteilt. Einer von ihnen, M. N. (29 Jahre), abgelehnter Asylbewerber aus Afghanistan, landete nach der Strafhaft zunächst in der Abschiebehaft. Da allerdings Abschiebungen nach Afghanistan aus „humanitären“ Gründen nicht stattfinden, kam er auf freien Fuß. Dies obwohl er nach Haftentlassung von der Polizei immer noch für gefährlich gehalten wurde. Ein Iraker wurde inzwischen „begleitet“ abgeschoben.

Das Regierungspräsidium Tübingen schickte den Mann aus bisher unklaren Gründen nicht nur zurück in den Alb-Donau-Kreis, sondern sogar in die Gemeinde, in der die Vergewaltigung geschah. Dies offenbar unter dem Siegel der Geheimhaltung. Angeblich habe der Bürgermeister die Wiederaufnahme verhindern wollen. Obwohl der Bürgermeister nach Presseberichten angeblich „entsetzt“ darüber war, bewahrte er Stillschweigen gegenüber seinen Bürgern bis zum Mord an einer Schülerin durch einen anderen Asylbewerber. Angeblich habe keine andere Gemeinde ihn aufnehmen wollen. M. N. war mit Meldeauflagen belegt, hat sich aber offenbar in einen Nachbarlandkreis abgesetzt. Der Sonderstab gefährliche Ausländer, der diesen Fall führt, scheint auch hier düpiert worden zu sein.

M. N. scheint zeitweise untergetaucht, aber kürzlich wieder aufgetaucht zu sein. Der aktuelle Stand ist nicht bekannt.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. März 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wann – neben dem zeitweise untergetauchten und dem abgeschobenen – die anderen zwei verurteilten Vergewaltiger auf freiem Fuß kommen, oder ob beide schon auf freiem Fuß sind und welchen Gemeinden sie in diesem Fall zugeteilt wurden oder werden;*

Zu 1.:

Ein Mittäter ist seit Haftentlassung im August 2021 in Stuttgart wohnhaft. Vor Antritt der Haft war er ebenfalls in Stuttgart wohnhaft. Sein Aufenthalt ist räumlich auf das Stadtgebiet Stuttgart beschränkt. Vom Regierungspräsidium Stuttgart wurde er am 3. Februar 2022 ausgewiesen. Aufgrund einer Klage besteht derzeit keine vollziehbare Ausreisepflicht. Ein weiterer Mittäter befindet sich voraussichtlich noch bis Ende 2025 in Strafhaft. Auch dieser Mittäter wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Entscheidung vom 7. Februar 2023 ausgewiesen. Eine räumliche Beschränkung und entsprechende Meldeauflagen wird das für die Ausweisung zuständige Regierungspräsidium Stuttgart, soweit keine Abschiebung aus der Haft heraus möglich ist, vor Haftentlassung prüfen. Der Wohnort vor der Inhaftierung war Geislingen.

*2. wo die Vorschrift zu finden ist – wenn es eine solche gibt, möglicherweise eine Rechtsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (?), da § 3 Absatz 3 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) nur die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde regelt – und wie sie lautet, der zufolge entlassene abgelehnte Asylbewerber zwingend an den Ort des früheren gewöhnlichen Aufenthalts wieder zugewiesen werden müssen, und wenn ja, warum dann andere Gemeinden überhaupt gefragt wurden, ob sie M. N. aufnehmen wollen;*

*3. konkret welche Aufnahmebehörde aus welchem Grund entschied, M. N. wieder dem Alb-Donau-Kreis zuzuweisen, mit anderen Worten, was eine Zuweisung in einen anderen Kreis gesetzlich ausschloss;*

*4. ob es zutreffend ist, dass keine Gemeinde aus dem Alb-Donau-Kreis M. N. wiederaufnehmen wollte und welche Gemeinden von der unteren Aufnahmebehörde gefragt wurden;*

*5. warum Illerkirchberg in dem Fall nicht einfach auch die Wiederaufnahme verweigern konnte;*

*11. ob M. N. nach seinem Wiederauftauchen erneut Illerkirchberg zugewiesen werden wird oder wurde, und wenn nein, welche Vorschrift nunmehr ein Abweichen von der Zuweisung an den früheren Wohnort zulässt.*

Zu 2. bis 5. und 11.:

Der Aufenthalt von abgelehnten Asylbewerbern, die aufgrund ihrer Straftaten ausgewiesen wurden, ist bei Haftentlassung aus Gründen der inneren Sicherheit regelmäßig auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt (§ 56 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Welche Ausländerbehörde für den betreffenden Ausländer zuständig ist, bestimmt sich nach den Regelungen über die örtliche Zuständigkeit von Behörden, welche sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des

Ausländers richtet (§§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG, § 3 Abs. 3 S. 1 AAZuVO). Bei ehemaligen Asylbewerbern ist regelmäßig der zugewiesene Aufenthalt in der Anschlussunterbringung der gewöhnliche Aufenthaltsort im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a LVwVfG und damit Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit von Behörden. Durch die Untersuchungshaft wird kein neuer gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 lit. a LVwVfG begründet, da eine Untersuchungshaft aufgrund ihres Zweckes lediglich vorübergehender Natur ist (BVerfG, Beschl. v. 13. Juli 2011, 2 BvR 742/10, Rn. 29; BVerwG, Urt. v. 4. Juni 1997, 1 C 25/96, Rn. 17; VG Cottbus, Beschl. v. 4. April 2016, 4 L 47/16, Rn. 23; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 3, Rn. 27a; Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 3, Rn. 24). Auch Strafhaft, deren Dauer sich in einem überschaubaren Rahmen bewegt, begründet keinen gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der Haft (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juni 1997, 1 C 25/96, Juris, Rn. 19). Die sich an die Untersuchungshaft anschließende Strafhaft des Herrn N. vom 24. März 2021 bis 5. Januar 2022 bewegte sich in einem überschaubaren Rahmen und begründete deshalb keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt.

Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist zudem eine Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1 d AufenthG anzuordnen. Danach hat der Ausländer grundsätzlich seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Wohnort zu nehmen, an dem er zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat.

Herr N. war vor Inhaftierung in der Anschlussunterbringung der Gemeinde Illerkirchberg zugewiesen. Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und hat er seit dieser Zuweisung unverändert in Illerkirchberg. Zuständige Ausländerbehörde ist in diesem Fall nach wie vor die des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (§ 3 Abs. 3 S. 1 AAZuVO, § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a LVwVfG). Diese hat nach der Haftentlassung eine Wohnsitzauflage für Illerkirchberg verfügt. Entsprechend ist Herr N. weiterhin aufgrund der bestehenden Wohnsitzauflage verpflichtet, in Illerkirchberg Wohnsitz zu nehmen.

Es ist zutreffend, dass keine andere kreisangehörige Gemeinde bereit war, N. aufzunehmen. Eine entsprechende Abfrage des Landratsamts Alb-Donau-Kreis wurde von allen kreisangehörigen Gemeinden negativ beschieden.

*6. aus welcher gesetzlichen Vorschrift oder Rechtsverordnung hervorgeht, dass Gemeinden Personen, die für die Anschlussunterbringung in ihrer Gemeinde vorgesehen sind, ablehnen können mit der Folge, dass sich die untere Aufnahmebehörde fügen muss;*

Zu 6.:

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sind die von den unteren Aufnahmebehörden nach § 7 FlüAG untergebrachten Personen nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung einzubeziehen. Gemäß § 18 Absatz 1 FlüAG teilen die unteren Aufnahmebehörden die in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen den kreisangehörigen Gemeinden zu, wobei gemäß § 2 Satz 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) grundsätzlich ein Bevölkerungsschlüssel gilt. Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 FlüAG werden die zur Einbeziehung in die Anschlussunterbringung zugeteilten Personen nach Absatz 1 von den Gemeinden untergebracht, soweit dies erforderlich ist.

Grundsätzlich sind die Gemeinden verpflichtet, die konkreten Personen, die ihnen zur Anschlussunterbringung zugeteilt worden sind, auch tatsächlich aufzunehmen; ein Recht, in diesem Kontext bestimmte Personen abzulehnen, besteht nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es den Landratsämtern, die in den Landkreisen als untere Aufnahmebehörden für die Zuteilung in die Anschlussunterbringung zuständig sind, verwehrt wäre, vernünftige Gegengründe einer kreisangehörigen Gemeinde gegen die Aufnahme einer bestimmten Person in Erwägung zu ziehen und ihre Zuteilungsentscheidung gegebenenfalls anzupassen.

*7. ob dem Bürgermeister im Gegenzug für sein Stillschweigen und die Wiederaufnahme des M. N. Zugeständnisse seitens des Landes oder der unteren Aufnahmebehörde (die in den Weisungsstrang der obersten Aufnahmebehörde eingebunden ist) gemacht wurden, also (nur als Beispiel) dass der Gemeinde dann vielleicht weniger Personen zur Anschlussunterbringung zugeteilt werden;*

*8. wenn dem Stillschweigen des Bürgermeisters über die Wiederzuweisung des Vergewaltigers „Datenschutzgründe“ entgegenstanden, welche und wie diese entfallen sind, nachdem er dessen Aufenthalt im Ort dann doch bekannt gemacht hat;*

Zu 7. und 8.:

Zugeständnisse über die Wiederaufnahme des Herrn N. nach Haftentlassung sind der Landesregierung nicht bekannt.

*9. ob es zutreffend ist, dass die Polizei auch nach Haftentlassung vor einem „hohen Gefahrenpotenzial für die Begehung weiterer Sexualstraftaten zum Nachteil unbekannter junger Frauen“ warnte, und wenn ja, warum die Bevölkerung Illerkirchbergs darüber nicht informiert wurde, mit anderen Worten, warum die junge weibliche Bevölkerung des Ortes dieser Gefahr ausgesetzt wurde;*

Zu 9.:

Durch das Polizeipräsidium Ulm erfolgte keine Information der Bevölkerung. Die Polizei trifft im Bedarfsfall auf Basis einer einzelfallbezogenen Gefahrenbewertung Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Diese richten sich nach den Vorschriften des Polizeigesetzes Baden-Württemberg.

*10. ob es zutreffend ist, dass sich M. N. nach seiner Wiederzuweisung an die Auflage, sich täglich (oder wöchentlich) beim Rathaus oder der Polizei zu melden, überhaupt nicht gehalten hat, und wenn ja, welche Konsequenzen das hatte;*

Zu 10.:

Die Staatsanwaltschaft Ulm hat gegen Herrn N. Anklage wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Weisungen der Führungsaufsicht erhoben. Gegenstand der Anklage ist unter anderem, dass der Angeschuldigte weisungswidrig einen auf den 6. September 2022 festgelegten Termin beim Fachkoordinator KURS beim Polizeipräsidium Ulm nicht wahrgenommen hat. Mit Beschluss vom 19. Oktober 2021 hatte das Landgericht Karlsruhe – auswärtige StVK Pforzheim – Herrn N. unter anderem angewiesen, nach näherer Bestimmung durch die zuständige Fachkoordination KURS ab dem Tag der Haftentlassung mindestens einmal monatlich, höchstens wöchentlich in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 16 Uhr bei dem für seinen Wohnort zuständigen Polizeipräsidium (Kriminalpolizei – Fachkoordination KURS) persönlich vorzusprechen.

Ferner ist bei der Staatsanwaltschaft Ulm ein Ermittlungsverfahren wegen wiederholten Verstoßes gegen Auflagen gem. § 95 Abs. 1 Nr. 6a AufenthG gegen Herrn N. anhängig. Eine Abschlussverfügung ist noch nicht ergangen, weil der Beschuldigte zwischenzeitlich unbekanntem Aufenthalts war und der Staatsanwaltschaft weitere Anzeigen angekündigt worden sind, die bislang noch nicht vorliegen. Die Staatsanwaltschaft Ulm beabsichtigt nach Eingang und Prüfung der Akten, im Falle eines hinreichenden Tatverdachts, zeitnah Anklage zu erheben.

Mit Entscheidung vom 22. Dezember 2021 hatte das Regierungspräsidium Tübingen eine wöchentliche Meldepflicht bei der Polizei gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG angeordnet. Unmittelbar nach seiner Haftentlassung im März 2022 war er seiner Meldepflicht zunächst nachgekommen. Ab Sommer 2022 wurden dann wiederholt Verstöße gegen die Meldepflicht festgestellt, die seitens des Regierungspräsidiums Tübingen zur polizeilichen Anzeige gebracht wurden.

Gentges  
Ministerin der Justiz  
und für Migration